



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 08.07.2026

Sachb.: [REDACTED]
Tel.: +43 57 600-
Fax: +43 57 600-

E-Mail: [REDACTED]

Zahl: [REDACTED]

OE: A6

[REDACTED]

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: IFG-Anfrage - Seniorentagesbetreuung an Pflegestützpunkten: Besetzung, Auslastung und Finanzierung ab 1. April 2026 [#4998]

IFG - Informationsgewährung

Sehr [REDACTED]

Die Abteilung 6 – Soziales und Pflege hat Ihren Antrag auf Zugang zur Information bezüglich der Seniorentagesbetreuung im Rahmen des regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktsystems am 18.06.2026 erhalten.

Die Abteilung 6 – Soziales und Pflege kommt hiermit Ihrem Antrag innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen nach (§ 8 Abs. 1 IFG).

Die Abteilung 6 – Soziales und Pflege hat die in Betracht kommenden Interessen an der Erteilung der begehrten Information einerseits und an der Geheimhaltung der Information andererseits gegeneinander abgewogen und erteilt Ihnen die Information wie folgt:

- 1) Die Vorgaben zu Mindestbesetzung und Personalschlüssel aus Betriebsbewilligung und Pflegestützpunktverordnung (Bgl. PBStützVO 2024), insbesondere die Frage, ob qualifiziertes Personal während der gesamten Betriebszeit (8:00 bis 18:00 Uhr) anwesend sein muss, unabhängig von der Zahl der anwesenden Gäste.**

Gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a Burgenländische Pflege- und Betreuungsstützpunktverordnung 2024 – Bgl. PBStützVO 2024 (u.a. kundgemacht im RIS) sind die Öffnungszeiten der Seniorentagesbetreuung grundsätzlich werktags von Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr anzubieten.

Der Personaleinsatz des Personals ist etwa abhängig von den jeweiligen Erfordernissen am regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkt, dem Leistungsangebot, der Anzahl der zu betreuenden Personen, dem tatsächlichen Pflege- und Betreuungsaufwand der zu betreuenden Personen, der tatsächlichen Anzahl des im jeweiligen Ausmaß beschäftigten Pflege- und Betreuungspersonals sowie von der tatsächlichen Tätigkeitsausübung und der Qualifikation. Die Betriebsführerin hat das erforderliche fachlich qualifizierte Personal unter Berücksichtigung einer effizienten Personaleinsatzplanung im Rahmen ihrer Berufsqualifikationen und Gewährleistung einer bedarfsgerechten Versorgung der zu betreuenden Personen bereitzustellen. Im Rahmen der Seniorentagesbetreuung hat jedenfalls eine Person des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP) gemäß GuKG, im Ausmaß von einer Stunde pro Tag sowie eine Person der Berufsgruppe der Pflegeassistenz gemäß GuKG während der gesamten Öffnungszeit der Seniorentagesbetreuung am regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkt anwesend zu sein.

Zusätzlich hat eine Person der Berufsgruppe Heimhilfe gemäß § 5 Burgenländisches Sozialbetreuungsberufegesetz - Bgld. SBBG, LGBl. Nr. 74/2007, die über eine abgeschlossene Ausbildung zur diplomierten Seniorenbetreuung oder über eine gleichwertig anerkannte Ausbildung verfügen muss, pro Tag bedarfsgerecht bis zu sieben Stunden anwesend zu sein. Personen der Berufsgruppe Heimhilfe, die nicht über eine abgeschlossene Ausbildung zur diplomierten Seniorenbetreuung oder über eine gleichwertig anerkannte Ausbildung verfügen, haben die Ausbildung jedoch innerhalb von drei Jahren nach Dienstantritt zu absolvieren. Werden ehrenamtlich tätige Personen zur adäquaten Erbringung von einfachen Hilfsdiensten im Rahmen des Aktivitäten- und Beschäftigungsprogrammes der Seniorentagesbetreuung eingesetzt, kann sich der Personaleinsatz für die Berufsgruppe Heimhilfe bedarfsgerecht reduzieren, sofern die Betreuungsqualität weiterhin im erforderlichen Ausmaß gewährleistet ist.

Das am regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkt für Leistungen der Seniorentagesbetreuung und für Leistungen im Rahmen des Wohnen im Alter vorgesehene Personal ist derart einzusetzen, dass sowohl die Leistungen der Seniorentagesbetreuung als auch die Leistungen im Rahmen des Wohnen im Alter bedarfsgerecht erbracht werden können. Im Falle einer Anpassung der Öffnungszeiten ist der Personalschlüssel aliquot anzupassen (§ 17 Abs. 1 bis 4 und 7 Bgld. PBStützVO 2024).

2) Die Prüf-Checkliste und die Qualitätskriterien der behördlichen Kontrollen sowie Häufigkeit und Anlass dieser Kontrollen.

Sozialeinrichtungen nach diesem Gesetz unterliegen der Kontrolle der Landesregierung, alternative Wohnformen allerdings nur dann, wenn es sich dabei um eine gemäß § 20 bewilligungspflichtige alternative Wohnform handelt. Kontrollen sind grundsätzlich unangekündigt und mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren, in Seniorentageszentren mindestens einmal innerhalb von drei Jahren, in bewilligungspflichtigen alternativen Wohnformen gemäß § 20 mindestens einmal innerhalb von drei Jahren, durchzuführen. Kontrollen umfassen die Einhaltung dieses Gesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen und Bescheide, insbesondere bezüglich Hygiene- und Qualitätsstandards für Pflege und Betreuung, die Dokumentation und Gemeinnützigkeit. Bei Sozialeinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4 und 7 sowie § 20 umfassen die Kontrollen auch die Verpflegung (§ 29 Abs. 1 bis 3 Burgenländisches Sozialeinrichtungsgesetz 2023 - Bgld. SEG 2023).

3) Die tatsächliche Auslastung der bereits geöffneten Tageszentren (durchschnittliche Zahl der Gäste pro Standort und Öffnungstag seit 1. April 2026).

Die Information über die tatsächliche Auslastung der bereits geöffneten Tageszentren (durchschnittliche Zahl der Gäste pro Standort und Öffnungstag seit 1. April 2026) ist im Sinne des § 2 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz – IFG derzeit weder vorhanden noch verfügbar. Die Information muss bereits vorhanden und verfügbar sein. Informationen beziehen sich auf bereits bekannte Tatsachen und müssen nicht erst erhoben, recherchiert, gesondert aufbereitet oder erläutert werden (Vgl. AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 17; vgl. EGMR 14.04.2009, 37374/05 (*Társaság a Szabadságjogokért*); vgl. EGMR 08.11.2016, 18030/11 (Magyar Helsinki Bizottság); vgl. EGMR 30.01.2020, 44920/09 (*Studio Monitori ua.*)).

4) Eine Darstellung, wie der Betrieb an Tagen mit geringer oder keiner Auslastung finanziert wird.

Gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a Burgenländische Pflege- und Betreuungsstützpunktverordnung 2024 – Bgld. PBStützptVO 2024 (u.a. kundgemacht im RIS) sind die Öffnungszeiten der Seniorentagesbetreuung grundsätzlich werktags von Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr anzubieten. Eine bedarfsgerechte Anpassung der Öffnungszeiten kann nach Rücksprache mit der Betreiberin erfolgen. Somit sind grundsätzlich Anpassungen der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der Gewohnheiten der Bewohner:Innen des „Wohnen im Alter“ bzw. nach vorheriger Absprache mit den Bewohner:Innen des „Wohnen im Alter“ sowie der vorab erhobenen Besuchszeiten von Tagesgästen der Seniorentagesbetreuung, welche durch geeignete Maßnahmen der Betriebsführerin sicherzustellen sind, möglich. Eine planbare Anpassung der Öffnungstage oder eine Reduktion der Öffnungsstunden pro Tag ist vorab mit der Betreiberin abzuklären.

Zur ordnungsgemäßen Betriebsführung eines regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktes werden gemäß § 17 Abs. 1 der „Richtlinien des Landes Burgenland zur Deckung von Personal- und Sachkosten der Betriebsführer an regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkten im Burgenland (RL BF)“ (u.a. kundgemacht im Bgld. Landesamtsblatt) erforderliche Personal-, Sach- und allfällige Infrastrukturkosten auf Basis der tatsächlichen Aufwendungen ersetzt (Echtkostenmodell).

Die Betriebsführerin hat den Gesamtbetrieb des regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktes innerhalb der jeweils geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen nach den Grundsätzen eines ordentlichen Unternehmens zu führen. Ziel ist die Erfüllung des Versorgungsauftrages unter Berücksichtigung eines effizienten und wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung gestellten Mitteln. Die Betriebsführerin hat im Rahmen des Betriebs des regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktes für einen sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Mittel- und Ressourceneinsatz Sorge zu tragen (§ 18 Abs. 1 der genannten Richtlinien).

Die Richtlinien sind zu finden unter: <https://www.burgenland.at/themen/pflege/regionales-pflegestuetzpunktsystem/>

5) Eine Liste der bestehenden Tageszentren, die infolge der Reform ihre Förderung verlieren oder geschlossen werden sollen, samt geplantem Zeitpunkt.

Bestehende und zuvor bewilligte Seniorentageszentren bleiben vom regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktsystem unberührt und werden auch weiterhin gefördert.

Abschließend darf die ho. Abteilung höflichst um Rückmeldung binnen einer Woche ersuchen, ob der von Ihnen zugleich mit Schreiben vom 18.06.2026 eingebrachte Antrag auf Erlassung eines Bescheides gemäß § 11 IFG weiterhin aufrecht bleibt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>